

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 22

Berlin, den 24. März 2021

03227

9.3.2021	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung 111-1-1	286
16.3.2021	Bekanntmachung des zustimmenden Beschlusses des Abgeordnetenhauses zu § 12 der Zweiten Pfleßmaßnahmen-Covid-19-Verordnung vom 25. Februar 2021 2126-22a	294
16.3.2021	Bekanntmachung des zustimmenden Beschlusses des Abgeordnetenhauses zu § 5 der Zweiten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung vom 25. Februar 2021 2126-23a	294
17.3.2021	Bekanntmachung des zustimmenden Beschlusses des Abgeordnetenhauses zu § 7 der Zweiten Ein- gliederungshilfe-Covid-19-Verordnung vom 11. März 2021 2126-24a	295
16.3.2021	Berichtigung der Siebten Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 10. März 2021 2126-17	296

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 3,20 €

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung Vom 9. März 2021

Auf Grund des § 34 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1435) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1 Änderung der Landeswahlordnung

Die Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 224), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 1506) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bezirksamt wird ermächtigt, den Mitgliedern der Wahlvorstände sowie den zur Unterstützung bestellten Personen für ihre Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld sowie einen Aufwandsersatz zu zahlen. Das Erfrischungsgeld beträgt für jedes Mitglied eines Wahlvorstandes in einem Wahllokal 60 Euro und für jedes Mitglied eines Briefwahlvorstandes 50 Euro. Sofern ein Freizeitausgleich beansprucht wird, beträgt das Erfrischungsgeld für den Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin 35 Euro, für jedes weitere Mitglied eines Wahlvorstandes in einem Wahllokal 30 Euro und für jedes weitere Mitglied eines Briefwahlvorstandes 25 Euro. Wahlvorsteher, Wahlvorsteherinnen, Schriftführer, Schriftführerinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen erhalten bei Teilnahme an einer Präsenzschi­lung 20 Euro Aufwandsersatz. Für die Beförderung der Wahlunterlagen vom Bezirkswahlamt zum Wahlraum und zurück erhält ein Mitglied des Wahlvorstandes jeweils 12,50 Euro; nach vorheriger Abstimmung mit dem Bezirksamt können höhere tatsächliche, nachgewiesene Aufwendungen erstattet werden. Für die Schriftführer, die Schriftführerinnen, die Stellvertreter und Stellvertreterinnen, die nicht Mitglied im Wahlvorstand sind, und für die zur Unterstützung bestellten Personen gelten die Vorschriften des Satzes 2 und 3 unter Berücksichtigung ihres jeweiligen zeitlichen Aufwandes entsprechend. Fallen mehrere Wahl- oder Abstimmungsereignisse auf denselben Tag, besteht der Anspruch auf die vorstehenden Leistungen nur ein Mal.“

2. Dem § 10 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei unverzüglicher Mitteilung an den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin können die Bezirksämter Wahlbezirke bis spätestens 15 Tage vor dem Wahltag zusammenlegen, wenn die Wahllokale im selben Gebäude liegen.“

3. In § 14 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „16.“ durch die Angabe „21.“ ersetzt.

4. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „22.“ durch die Angabe „21.“ ersetzt.

5. § 29 Absatz 6 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) im Melderegister verzeichnete Anschrift (Wohnanschrift) sowie eine Anschrift oder ein Postfach, unter der die zur Wahl vorgeschlagene Person auf dem Postweg erreicht werden kann (Erreichbarkeitsanschrift).“

6. Die Überschrift „Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis und Wahlkreisverband“ vor § 68 wird gestrichen.

7. Dem § 68a wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis und Wahlkreisverband“

8. Dem § 73 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Landeswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und der Kreiswahlausschüsse vorzunehmen. Er kann unter den Voraussetzungen des § 69 Absatz 2 die öffentliche Nachprüfung oder Nachzählung durch den Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin oder die von ihm oder ihr beauftragten Personen anordnen.“

9. § 80b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „gleichzeitiger Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament“ durch die Wörter „verbundenen Wahlen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „statt“ die Wörter „(verbundene Wahlen)“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Statt des Begriffs Wahlverzeichnis kann bei Bekanntmachungen und Benachrichtigungen der Begriff Wählerverzeichnis verwendet werden.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wahlbenachrichtigung kann für die verbundenen Wahlen gemeinsam erfolgen.“

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Stimmzettel für die Bundestags- oder Europawahl und für die Berliner Wahlen werden in zwei unterschiedliche Urnen eingelegt.“

e) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Frist für die Ergebnisfeststellung durch den Bezirks-

wahlausschuss nach § 70 Absatz 1 Satz 1 verlängert sich auf 15 Tage.“

f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Wahlbezirke sollen abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 2 in der Regel nicht mehr als 1 500 deutsche Einwohnerinnen und Einwohner umfassen.“

10. Nach § 80b wird folgender § 80c eingefügt:

„§ 80c

Bildung von Wahlvorständen bei verbundenen Wahlen

(1) Bei verbundenen Wahlen werden die Aufgaben der Wahlvorstände von den für die Bundestags- oder Europawahl gebildeten Wahlvorständen wahrgenommen (ordentlicher Wahlvorstand). Davon abweichend kann das Bezirksamt festlegen, dass in einem Wahlbezirk ein zusätzlicher Wahlvorstand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Landeswahlgesetz und dieser Wahlordnung gebildet wird, der im Wahlraum oder, bei der Feststellung des Wahlergebnisses, in einem anderen Raum im selben Gebäude tätig wird; letzteres ist durch Aushang am Wahlraum und im Internet bekannt zu machen. Zu Mitgliedern des zusätzlichen Wahlvorstandes können auch die Hilfskräfte des ordentlichen Wahlvorstandes berufen werden.

(2) Während der Wahlhandlung müssen abweichend von § 44 nur zwei Mitglieder des zusätzlichen Wahlvorstandes ständig anwesend sein. Für die Ordnung im Wahlraum (§ 45), die Zulassung zur Stimmabgabe (§ 51), die Wahlhandlung (§ 52), die Führung der Liste über die Wahlbeteiligung (§ 53), den Schluss der Wahlhandlung (§ 54) und die Prüfung der Wahlbriefe (§ 58 Absatz 3 und 4) ist ausschließlich der ordentliche Wahlvorstand nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften zuständig.

(3) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (§§ 57 bis 68) übernimmt der zusätzliche Wahlvorstand die verschlossene Urne mit den Stimmzetteln für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen sowie gegebenenfalls für Volksentscheide. Die Zählung der Stimmabgabevermerke nach § 59 obliegt dem ordentlichen Wahlvorstand, der das Ergebnis dem zusätzlichen Wahlvorstand unverzüglich mitteilt. Stimmzettel, die in die falsche Urne eingelegt wurden, werden bei der Zählung beziehungsweise Sortierung ausgesondert und von zwei Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes dem zuständigen Wahlvorstand übergeben, damit sie von diesem berücksichtigt werden.

(4) Über die Handlungen des zusätzlichen Wahlvorstandes ist eine eigene Niederschrift zu führen.“

11. Die Anlagen 1, 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

Anlage 1

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

Wahlscheinfür die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zur Bezirksverordnetenversammlung am _____
WahltagNur gültig für den Wahlkreis _____ des Wahlkreisverbandes _____
Nummer Bezirk

Frau/Herrn

Wahlschein-Nr. _____

Briefwahlbezirk-Nr. _____

Wahlbezirk / Wahlverzeichnis-Nr. _____ / _____

 ¹ oder Wahlschein nach § 22 Nr. 1 LWO

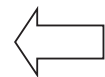
geboren am _____

¹ Falls erforderlich vom Bezirkswahlamt
ankreuzenwohnhaft in²_____
Straße, Hausnummer_____
Postleitzahl, Ort² Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift
nicht mit der Wohnung übereinstimmt**kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen**

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des oben genannten Wahlkreises
oder
- durch Briefwahl.



Bezirksamt _____

Berlin, den _____
Im Auftrag _____(Unterschrift des oder der Bediensteten des Bezirkswahlamtes/
Wahlschein ist ohne Unterschrift gültig, wenn im automatisierten Verfahren erstellt)**Achtung!**Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben.**
Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl³**Ich versichere gegenüber dem Bezirkswahlamt an Eides statt, dass ich die beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson⁴ **gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers** – gekennzeichnet habe.³ Auf die Strafbarkeit einer falsch
abgegebenen Versicherung an Eides statt
wird hingewiesen⁴ Nichtzutreffendes streichen.

Unterschrift der

Wählerin/des Wählers**– oder –** Unterschrift der **Hilfsperson**_____
Datum, Vor- und Familienname_____
Datum, Vor- und Familienname**Weitere Angaben in Blockschrift:**_____
Vor- und Familienname_____
Straße, Hausnummer_____
Postleitzahl, Wohnort

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Anlage 2

Im Original werden die Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag, die Bezirksliste, die Landesliste und den Bezirkswahlvorschlag gesondert gedruckt.

Anlage _____ zum Wahlkreisvorschlag / zur Bezirksliste / zur Landesliste / zum Bezirkswahlvorschlag

Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin

AH

Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung

BVV

Niederschrift

über die Mitglieder- / Delegiertenversammlung der Partei / Wählergemeinschaft:

Im Wahlkreisverband (Bezirk) _____ im Land Berlin

zur Aufstellung des Wahlkreisvorschlags für den Wahlkreis Nr. _____

zur Aufstellung der Bezirksliste

zur Aufstellung der Landesliste

zur Aufstellung des Bezirkswahlvorschlags

am _____

in _____

(genaue Anschrift des Tagungsorts)

Wichtiger Hinweis:

Bei Parteien oder Wählergemeinschaften **mit Bezirks- oder Kreisverbänden** müssen die Mitglieder oder Delegierten, die sich an der Aufstellung des **Wahlkreisvorschlags / der Bezirksliste / des Bezirkswahlvorschlags** beteiligen,

- im Wahlkreisverband (Bezirk) wahlberechtigt oder
- der bezirklichen Gliederung der Partei angehören, die dem Wahlkreisverband entspricht. Personen, die keiner bezirklichen Gliederung in Berlin angehören, müssen im Bezirk zum Abgeordnetenhaus / zur Bezirksverordnetenversammlung wahlberechtigt sein.

Bei Parteien oder Wählergemeinschaften **ohne bezirkliche Gliederung** müssen die an der Aufstellung des **Wahlkreisvorschlags / der Bezirksliste / des Bezirkswahlvorschlags** beteiligten Personen im Bezirk zum Abgeordnetenhaus / zur Bezirksverordnetenversammlung wahlberechtigt sein.

Die Mitglieder oder Delegierten, die sich an der Aufstellung der **Landesliste** beteiligen, müssen zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sein.

Sofern der Wahlvorschlag von einer **Delegiertenversammlung** gewählt wurde:

Die Delegiertenversammlung ist nach § ____ der Satzung befugt, die Wahlvorschläge aufzustellen.

Die Satzung ist beigefügt.

Sofern die Satzung keine Regelung zur Wahl von Delegierten enthält, ist anzugeben, wann und wo die Delegierten gewählt worden sind:

Die Delegierten¹⁾ wurden

am _____ in _____

am _____ in _____

am _____ in _____

am _____ in _____

zur Aufstellung der Wahlvorschläge gewählt.

Vorsitz der
Versammlung:

Name, Vornamen und Anschrift
(Bei mehreren Vorsitzenden der Versammlung müssen die Angaben zu allen Vorsitzenden gemacht werden)

Tagesordnung

Anzahl der an der Abstimmung über den Wahlkreisvorschlag / die Bezirksliste / die Landesliste / den Bezirkswahlvorschlag
beteiligten Mitglieder oder Delegierten: _____

Es wurde folgende Person in geheimer Wahl gewählt.

Es wurden folgende Personen in geheimer Wahl gewählt²⁾

Lfd. Nr.	Familienname	Vornamen	Stimmzahl der geheimen Wahl

Berlin, den _____

Vorsitzender oder Vorsitzende der Versammlung

Bei mehreren Vorsitzenden der Versammlung muss die Niederschrift
von allen Vorsitzenden unterzeichnet werden.

1) Bei Aufstellung von Landeslisten Angaben zur Delegiertenwahl in jedem Bezirks- / Kreisverband
2) Sofern der Platz für die Aufstellung der Bezirksliste / der Landesliste / des Bezirkswahlvorschlags nicht ausreicht, bitte weitere
Vordrucke benutzen

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 3

Frau Bezirkswahlleiterin / Herrn Bezirkswahlleiter

Wahlkreisvorschlag

für den Wahlkreis _____

Nummer

des _____

Wahlkreisverbandes (Bezirks)

der/des _____

Name der Partei, des Einzelbewerbers / der Einzelbewerberin

Kurzbezeichnung oder Hinweis „Einzelbewerberin / Einzelbewerber“

Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin**AH**

Auf Grund des § 10 des Landeswahlgesetzes wird als Bewerberin / als Bewerber vorgeschlagen:

Familiename
ggf. Doktorgrad; _____

Vornamen _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

erlernter Beruf _____

zurzeit oder
zuletzt ausgeübter Beruf _____

Anschrift (Hauptwohnung) _____

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Erreichbarkeitsanschrift ¹⁾ _____

Straße, Hausnummer / Postfach

Postleitzahl, Ort

Der Bewerber/Die Bewerberin ist

am _____

in _____

durch die Mitglieder-/Delegiertenversammlung gewählt worden.²⁾Als Vertrauensperson wird benannt:²⁾

Familiename _____

Vornamen _____

Anschrift _____

Telefon _____

Für eventuell erforderliche Rückfragen erwünscht

Als stellvertretende Vertrauensperson wird benannt:²⁾

Familienname _____ Vornamen _____

Anschrift _____

Telefon _____

Für eventuell erforderliche Rückfragen erwünscht

Dem Wahlkreisvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Unterstützungsunterschriften mit den Bescheinigungen des Bezirkswahlamtes, dass die unterzeichnenden Personen am Tage der Abgabe ihrer Unterschrift wahlberechtigt und im Wahlkreis mit Hauptwohnung gemeldet waren.
2. Erklärung der vorgeschlagenen Person, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlkreisvorschlag zustimmt und Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, mit der Bescheinigung des zuständigen Bezirkswahlamtes, dass die vorgeschlagene Person wählbar ist.
3. Niederschrift über die Versammlung der Partei, auf der der Wahlkreisvorschlag aufgestellt worden ist.²⁾

Kreisvorstand der Partei:

Berlin, den _____

a Name _____

Anschrift _____

Funktion _____

Unterschrift _____

b Name _____

Anschrift _____

Funktion _____

Unterschrift _____

c Name _____

Anschrift _____

Funktion _____

Unterschrift _____

Der Wahlkreisvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Kreisvorstandes, darunter dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, zu unterzeichnen.²⁾

¹⁾ Nach § 40 der Landeswahlordnung ist in den amtlichen Bekanntmachungen die Postleitzahl der Wohnanschrift und eine Erreichbarkeitsanschrift zu veröffentlichen. Die Erreichbarkeitsanschrift kann mit der Wohnanschrift übereinstimmen.

²⁾ Entfällt bei Einzelbewerbungen

Nichtzutreffendes ist zu streichen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. März 2021

Der Senat von Berlin

Michael M ü l l e r	G e i s e l
Regierender Bürgermeister	Senator für Inneres und Sport

Bekanntmachung

des zustimmenden Beschlusses des Abgeordnetenhauses zu § 12 der Zweiten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung vom 25. Februar 2021

Gemäß § 15 Absatz 3 der Zweiten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung vom 22. Februar 2021 (GVBl. S. 166) gibt die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung von Berlin hiermit bekannt, dass das Abgeordnetenhaus von Berlin mit Beschluss vom 25. Februar 2021 dem § 12 der Zweiten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) zugestimmt hat.

Berlin, den 16. März 2021

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
Dilek K a l a y c i

Bekanntmachung

des zustimmenden Beschlusses des Abgeordnetenhauses zu § 5 der Zweiten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung vom 25. Februar 2021

Gemäß § 13 Absatz 3 der Zweiten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung vom 22. Februar 2021 (GVBl. S. 170) gibt die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung von Berlin hiermit bekannt, dass das Abgeordnetenhaus von Berlin mit Beschluss vom 25. Februar 2021 dem § 5 der Zweiten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) zugestimmt hat.

Berlin, den 16. März 2021

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
Dilek K a l a y c i

Bekanntmachung

des zustimmenden Beschlusses des Abgeordnetenhauses zu § 7 der Zweiten Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung vom 11. März 2021

Gemäß § 8 Absatz 3 der Zweiten Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung vom 2. März 2021 (GVBl. S. 216) geben die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung von Berlin hiermit bekannt, dass das Abgeordnetenhaus von Berlin mit Beschluss vom 11. März 2021 dem § 7 der Zweiten Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) zugestimmt hat.

Berlin, den 17. März 2021

Senatsverwaltung für
Gesundheit, Pflege und
Gleichstellung
Dilek K a l a y c i

Senatsverwaltung für
Integration,
Arbeit und Soziales
Elke B r e i t e n b a c h

Berichtigung
der Siebten Verordnung zur Änderung der
Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 10. März 2021

Die Siebte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 10. März 2021 (GVBl. S. 224) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 4 Absatz 3 Satz 2) muss es statt „Absatz 3 Satz 3“ richtig „Absatz 3 Satz 2“ lauten.
2. In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 4 Absatz 3 Satz 4) muss es statt „Absatz 3 Satz 5“ richtig „Absatz 3 Satz 4“ lauten.
3. In Anlage 1 Teil C Abschnitt VI Nummer 3 zu Stufe orange muss es statt „Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden“ richtig „Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden“ lauten.
4. Der Anlage 2 ist nach der Tabelle folgender Satz anzufügen:
„Fußnoten
*) Bei einzelnen Infektionsfällen an einer Schule entscheidet das zuständige Gesundheitsamt nach Absprache mit der (regionalen) Schulaufsichtsbehörde über die Stufenzuordnung einer Schule und mögliche Maßnahmen bis zum Ende der Quarantäne der betroffenen Person(en).“

Berlin, den 16. März 2021

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Sandra S c h e e r e s